

Familienbezogene Leistungen und Maßnahmen des Staates im Jahr 2006

in Mio. Euro

I.							
lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag 2005	Betrag 2006	Quelle	Grundlage	fachliche Erläuterung	Finanzträgerschaft (Bund/Länder/Kommunen)
	Steuerlicher Familienleistungsausgleich (FLA)	35.450	35.620		§ 31 EStG	Kindergeld und Freibeträge für Kinder - ohne Solidaritätszuschlag	
	davon						
1	Kindergeld	34.700	34.900	(XI)	§§ 62 ff. EStG	Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes und Förderung der Familie; Die angegebene Aufteilung entspricht dem formalen Verteilungsschlüssel der Einkommenssteuer. Die Ländergesamtheit erhält im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 Finanzausgleichgesetz (FAG) eine Kompensation, die 1996 infolge der Neuregelung des FLA eingeführt wurde, um die faktische Finanzierung der Leistungen nach §§ 62 bis 78 EStG (Kindergeld) auf ein Verhältnis Bund zu Ländern 74: 26 zu korrigieren.	42,5/42,5/15
	davon						
	Förderanteil des Kindergeldes	17.050	17.200	(XI)		Förderung der Familie durch Kindergeld als Steuervergütung	42,5/42,5/15
	Steueranteil des Kindergeldes	17.650	17.700	(XI)		Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes durch Kindergeld als Steuervergütung	
2	erhöhtes Kindergeld ab dem 4. Kind	.	140		§ 66 Abs. 1 EStG	179 € pro Monat statt 154 €; Derzeit gibt es rund 480.000 vierte und weitere Kindergeld-Kinder. Das erhöhte Kindergeld ab dem 4. Kind entspricht damit einem Finanzvolumen von rund 140 Mio. € jährlich. Das Finanzvolumen ist in der Angabe zum Kindergeld (Nr. 1) enthalten.	42,5/42,5/15
	Freibeträge für Kinder (ohne Solidaritätszuschlag)	750	720	(XI)	§ 32 EStG	Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes; über die Wirkung des Kindergeldes hinaus gehender Betrag oder in Fällen, in denen kein Anspruch auf Kindergeld, jedoch auf Freibeträge für Kinder besteht	42,5/42,5/15
	davon						
3	Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) 3.648 €/ Jahr je Kind	.			§ 32 Abs. 6 EStG		
4	Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes 2.160 €/ Jahr je Kind	.			§ 32 Abs. 6 EStG		
	für Kinder bis 21 Jahre	.			§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG	Arbeitsuchende Kinder; dies betraf 2003 rund 180.000 Kindergeld-Kinder	
	für Kinder bis 27 Jahre	.			§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG	Kinder in Ausbildung oder in Maßnahmen des FSJ/ FÖJ o.ä. Freiwilligendiensten	
	für Kinder mit Behinderung	.			§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG	ggfs. über Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus; 2003: 440.000 Kindergeld-Kinder	
5	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags	1.000	1.075	(XI)	§ 3 Abs. 2 SolZG		100/0/0
6	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung der Kirchensteuer	980	1.070	(XI)	§ 51 a EStG		Kirchen
7	Kinderbetreuungskosten	160	620	(XI)	§§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1 EStG, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG, § 10 Abs. 1 Nr. 5 u. 8 EStG	zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind, bei Vorliegen weiterer im Gesetz genannter Voraussetzungen; "Vorgängerregelung" bis 2005 Abzug von Kinderbetreuungskosten nach § 33c EStG	42,5/42,5/15

8	Kinderkomponenten bei der Eigenheimförderung	3.379	3.011	(XI)	§ 9 Abs. 5 EigZulG	läuft ab 1.1. 2006 über 8 Jahre hinweg aus	42,5/42,5/15
9	kindbedingte Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Grundförderung der Eigenheimzulage	.	.		§ 5 EigZulG	kann nicht quantifiziert werden	42,5/42,5/15
10	Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung	100	105	(XI)	§ 33 a Abs. 2 EStG		42,5/42,5/15
11	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	580	600	(XI)	§ 24 b EStG		42,5/42,5/15
12	Unterhaltshöchstbetrag	320	320	(XI)	§ 33 a Abs. 1 EStG	Berechnungen des BMF anhand der fortgeschriebenen ESt-Geschäftsstatistik. Betrag ist identisch zu dem des Vorjahres, begründet sich aber rechnerisch.	42,5/42,5/15
	Pflege-Pauschbetrag				§ 33 b Abs. 6 EStG	kein klarer Familienbezug, deshalb hier nicht in Nummerierung aufgenommen; Volumen ca. 60 Mio. €	42,5/42,5/15
13	Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe	170	175	(XI)	§ 33 a Abs. 3 EStG		42,5/42,5/15
14	kindbedingte Reduzierung der zumutbaren Belastung	.	.		§ 33 Abs. 3 EStG	Keine Quantifizierung des familienbezogenen Anteils möglich	42,5/42,5/15
15	Übertragbarkeit Behinderten-Pauschbetrag	.	.		§ 33 b Abs. 5 EStG	Keine Quantifizierung des familienbezogenen Anteils möglich	42,5/42,5/15
16	Sonderausgabenabzug für Schulgeld	30	45	(XI)	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG		42,5/42,5/15
17	Ermäßigte Einkommensteuer bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen	.	.	(XI)	§ 35 a EStG	Gesamtvolumen 2006 laut 21. Subventionsbericht: 1.000 Mio. € (ohne die Regelung zu Handwerker-Dienstleistungen); Anteil für familienunterstützende Dienstleistungen (insbes. Kinderbetreuung, Pflege) ist jedoch nicht darstellbar. Seit 2006: Kinderbetreuungsdienstleistungen weitestgehend durch §§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1 EStG, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG und § 10 Abs. 1 Nr. 5 u. 8 EStG abgedeckt.	42,5/42,5/15
18	Kinderzulage im Rahmen der Altersvorsorgezulage	200	240	(XI)	§ 85 EStG		42,5/42,5/15
	Steuerfreiheit von Heirats- und Geburtsbeihilfen	40	.	(XI)	§ 3 Nr. 15 EStG	ab 1.1. 2006 entfallen	42,5/42,5/15
19	Steuerfreiheit von Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern	10	10	(III)	§ 3 Nr. 33 EStG	aufgrund fehlender empirischer Daten ist hier für 2006 der gleiche Betrag genannt wie für 2005	42,5/42,5/15
20	Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder bei der Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage und der Wohnungsbauprämie	.	.		§ 13 VermBG § 2a WoPG	kann nicht quantifiziert werden	42,5/42,5/15 100/0/0
	Erbschaft- und Schenkungssteuer: Steuerklasse und Freibeträge für Kinder; davon				ErbStG		
21	günstige Steuerklasse für Kinder	.	.		§ 15 Abs. 1 ErbStG	kann nicht quantifiziert werden	0/100/0
22	Freibetrag für Kinder	.	.		§ 16 Abs. 1 ErbStG	kann nicht quantifiziert werden	0/100/0
23	besonderer Versorgungsfreibetrag für Kinder	.	.		§ 17 Abs. 2 ErbStG	kann nicht quantifiziert werden	0/100/0
	Summe	42.419	42.891				

Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen

a	Begrenztes Realsplitting	365	370	(XI)	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG		42,5/42,5/15
b	Ehegattensplitting	19.300	19.860	(XI)	§ 32 a Abs. 5 EStG		42,5/42,5/15

II. monetäre Maßnahmen,							
lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag		Quelle	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft
	Familienförderung						
24	Kindergeld	106	104	(IV)	§ 1 BKGG	Anspruchsberechtigt sind im Wesentlichen Eltern, die keinen Kindergeld-Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz haben.	Bund
25	Kinderzuschlag	103	137	(III)	§ 6a BKGG		Bund
26	Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	2.873	2.801	(III)	BErzGG	für Geburten ab 1.1. 2007 durch Elterngeld ersetzt; Volumen: 3.778 Mio. € jährlich (Nettobetrag bei voller Jahreswirkung); vorübergehend wird Erziehungsgeld 2007 und 2008 (für Geburten bis Ende 2006) parallel zum Elterngeld gewährt.	Bund
27	Berücksichtigung von Erhöhungsbeträgen für Kinder bei der Einkommensermittlung für Erziehungsgeld	▪	▪		§ 5 Abs. 3 BErzGG	in den Angaben zum Erziehungsgeld enthalten; ab 2007 besteht mit dem "Geschwisterbonus" im Elterngeld eine neue kindbezogene Leistungskomponente	Bund
	Ausgaben der Länder für Erziehungsgeld	▪	▪	(XII)		ergänzend zum Bundeserziehungsgeld in BW, BY, SN und TH gewährt; Volumen: 293 Mio. € (Länderangaben); da Landeserziehungsgeld nur in wenigen Ländern gezahlt wird, wird es hier nicht in die Nummerierung der Familienleistungen einbezogen.	Länder
28	Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten an die Gesetzliche Rentenversicherung	11.715	11.393	(XVI)	§ 177 SGB VI	Die Beiträge des Bundes sorgen für ein höheres Versorgungsniveau bei Rentenbezug und sind also nicht direkt in der aktiven Familienphase wirksam; aber implizite Entlastung: um das gleiche Sicherungsniveau aufrecht zu erhalten, müssten die Familien entsprechende Vorsorgebeiträge leisten. Davon werden sie durch die Beiträge des Bundes entlastet.	Bund
29	Beiträge des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit während der Erziehungszeit § 26 Abs. 2 a SGB III	170	230	(XI)	§ 345 a Abs. 2 SGB III	Der Betrag wird durch das SGB III pauschal festgelegt; 2006: 230 Mio. €, 2007: 290 Mio. €	Bund
30	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	805	853	(XI)	UhVorschG	Differenz aus Gesamtausgaben (853) und Gesamteinnahmen (158) beträgt 695 Mio. €	Bund 1/3, Länder und Kommunen 2/3
31	Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	▪	▪		§ 7 UhVorschG	Kosten, die durch die Kommunen getragen werden, die sonst bei den Alleinerziehenden anfallen würden	
32	Einmalige Zahlungen nach dem MuSchG an Frauen, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind.	4	4	(IV)	§ 13 Abs. 2 MuSchG	Einmalige Zahlungen nach dem MuSchG an Frauen, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind.	Bund
33	Zahlung an die Bundesstiftung „Mutter und Kind“	92	92	(IV)	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"	Über die Bundesstiftung werden Gelder an die Landesstiftungen weitergeleitet. In einigen Ländern bestehen außerdem Stiftungen für "Familien in Not".	Bund

Wohnraumförderung							
	Familienkomponenten bei den Leistungen der sozialen Wohnraumförderung (WoFG)	▪	▪		§ 1 Abs. 2, § 8 WoFG	Mittel für die soziale Wohnraumförderung werden von den Ländern (mit festen Beträgen) bereitgestellt. Bis 2006 beteiligte sich der Bund mit Finanzhilfen nach Art. 104a Abs. 4 GG (vgl. auch § 38 WoFG). Ab 2007 erhalten die Länder für den Wegfall der Finanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung Ausgleichsleistungen aus dem Bundeshaushalt. Auf Leistungen der sozialen Wohnraumförderung und dem WoFG besteht kein Rechtsanspruch. Allerdings sollen sie laut Gesetzestext bevorzugt an kinderreiche Familien und Alleinerziehende gerichtet werden.	Länder
34	Kindbedingte Erhöhung der Einkommensgrenzen in der sozialen Wohnraumförderung (WoFG) um 500€	▪	▪		§ 9 Abs. 2 WoFG	kann nicht quantifiziert werden	Länder
35	Einkommensfreibetrag für Kinder unter 12 Jahren bei berufstätigen Alleinerziehenden von 600 €	▪	▪		§ 24 Abs. 1.Nr. 4 WoFG	kann nicht quantifiziert werden	Länder
36	Einkommensfreibetrag für Kinder von 16 bis 24 Jahren mit eigenem Einkommen bis 600 €	▪	▪		§ 24 Abs. Nr. 5 WoFG	kann nicht quantifiziert werden	Länder
37	Absetzung von Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen während der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes u. a. bis 3000 € bzw. 6000 €	▪	▪		§ 24 Abs. 2 WoFG	kann nicht quantifiziert werden	Länder
38	Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Kinder und damit erhöhtes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)	506	391	(XI)	§ 4 Abs. 1 WoGG	Eine kindbedingter Anteil am Wohngeld ist nicht ermittelbar. Aufgrund der strukturellen Änderungen durch die Wohngeldvereinfachung im Rahmen von Hartz IV zum 1.1.2005 ist der Anteil Wohngeldleistungen von Bund und Ländern an Familienhaushalte (Eltern mit	Bund und Länder je zu 50 %
39	Einkommensfreibetrag für Kinder unter 12 Jahren bei berufstätigen Alleinerziehenden	▪	▪	(XI)	§ 13 Abs. 1 Nr. 4 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Freibetrag in 2006: ca.10,1 Mio. € (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %
40	Einkommensfreibetrag für Kinder von 16 bis 24 Jahren mit eigenem Einkommen	▪	▪	(XI)	§ 13 Abs. 1 Nr. 5 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Freibetrag in 2006: ca. 8,3 Mio. € (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %
41	Absetzung von Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen während der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes u. a.	▪	▪	(XI)	§ 13 Abs. 2 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Absetzung in 2006: ca. 14 Mio. € (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %
Grundsicherung							
42	Regelleistung einschl. Mehrbedarfe ohne Leistungen für Unterkunft für Sozialgeldempfänger	625	673	(XV)	§ 28 SGB II	Berechnungsgrundlage: Statistik der BA; Sozialgeld für nicht-erwerbsfähige Hilfebedürftige abzüglich anzurechnendes Einkommen (Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss ...); der angegebene Betrag umfasst Leistungen an alle Bedarfsgemeinschaften mit nicht-erwerbsfähigen Angehörigen. Dazu zählen insbesondere Kinder, aber auch nicht-erwerbsfähige ältere Angehörige.	Bund
43	Kinderzulage zum befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	▪	▪	(XV)	§ 24 SGB II	Der befristete Zuschlag hat insgesamt ein Volumen von ca. 600 Mio. €, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern erhalten zusammen 144 Mio. € (Erwachsenenkomponente und Kinderkomponente). Der Anteil der Kinderkomponente lässt sich nicht bestimmen; Berechnungsgrundlage: Statistik der BA	Bund
44	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende beim Arbeitslosengeld II	580	651	(XV)	§ 21 Abs. 3 SGB II		Bund
45	Mehrbedarfszuschläge bei Schwangerschaft im Arbeitslosengeld II	32	36	(XV)	§ 21 Abs. 2 SGB II	Ergebnisse der BA-Statistik aus den Daten vollständiger ARGEn auf Bund hochgerechnet	Bund
46	höherer Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	▪	▪		§ 30 SGB II	für Hilfebedürftige mit Kind wird der Bereich des Erwerbseinkommen, für den ein Anrechnungsfreibetrag von 10% gewährt wird von 800-1200 € auf 800-1500 € erweitert.	

47	Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Arbeitslosengeld II – Anteil für Kinder unter 18	2.420	2.621	(XV)	§ 22 SGB II	Berechnungsgrundlage: Statistik der BA - aufgrund vollständiger A2LL-Kreise für Bund hochgerechnet	29,1 % durch Bund und 71,9 % durch Kommunen (im Jahr 2005)
48	Keine Berücksichtigung des Einkommens der Eltern bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit zu Gunsten schwangerer Minderjähriger/minderjähriger Erziehender	▪	▪		§ 9 Abs. 3 SGB II	Kann nicht quantifiziert werden	
49	Familien- und kindbezogene Einmalleistungen nach SGB II	42	56	(XV)	§ 23 Abs. 3 Nr. 2 u. 3	z.B. Baby-Erstausrüstung, Klassenfahrten, Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation etc.) Leistungsart nach § 23 Abs. (3) Nr. 2 + 3 für BG mit Kindern anhand vollst. A2LL-Kreise für Bund hochgerechnet	Kommunen
50	Ausnahme von der Zumutbarkeitsregelung wegen Erziehung eines Kindes	▪	▪		§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II	Die Ausnahme bewirkt, dass Erziehende eine zumutbare Tätigkeit nicht annehmen müssen, wenn das Kind jünger als drei Jahre alt ist und/oder eine adäquate Betreuung nicht zur Verfügung steht. In dem Maße wie dadurch Erziehende kein eigenes Einkommen erzielen, erhalten sie weiterhin Grundsicherungsleistungen. Kann nicht quantifiziert werden.	Bund
51	Absetzbarkeit gesetzlicher Unterhaltspflichten bzw. Kosten der Ausbildung eines Kindes im Rahmen der Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Einkommens	▪	▪		§ 11 Abs. 2 Ziff. 7 bzw. 8 SGB II	kann nicht quantifiziert werden	Bund
52	Absetzbarkeit von Grundfreibeträgen für minderjährige Kinder im Rahmen der Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Vermögens	▪	▪		§ 12 Abs. 2 Ziff. 1a SGB II	kann nicht quantifiziert werden	Bund
53	Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen als Leistung zur Eingliederung	▪	▪		§ 16 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 SGB II	kann nicht quantifiziert werden	Bund
54	familienbedingte Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff	180	180	(XI)	§ 33 Abs. 2 SGB II	z.B. auch beim Rückgriff auf Kinder für den Unterhalt ihrer hilfebedürftigen Eltern	Bund
55	Familienkomponenten bei der Sozialhilfe (SGB XII)	55	57	(X)	§ 28 SGB XII	Überschlagsrechnung auf Grundlage der lfd. Nr. 56 und der Relation zwischen lfd. Nr. 42 und 44. Für das Jahr 2006 ergeben sich demnach 55 Mio. Euro. Für das Jahr 2005 ist der Wert von 77 Mio. auf 55 Mio. zu korrigieren. Der Wert von 77 Mio. berechnete sich seinerzeit aus älteren Angaben zur lfd. Nr. 42 und 44. Verwendet man die Tabellenwerte des Jahres 2005 zu Nr. 42 und 44, so ergeben sich für 2005 ebenfalls nur 55 Mio. Euro. Laut Stat. Bundesamt stiegen die Nettoausgaben SGB XII von 2005 auf 2006 um rund 4 Prozent. Entsprechend der Entwicklung der Gesamtnettoausgaben für die Sozialhilfe wird der Verjahreswert um 4 Prozent erhöht.	Kommunen
56	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende bei der Sozialhilfe	51	53	(XVIII)	§ 30 Abs. 3 SGB XII	Entsprechend der Entwicklung der Gesamtnettoausgaben für die Sozialhilfe wird der Verjahreswert um 4 Prozent erhöht.	Kommunen
57	Mehrbedarfszuschlag bei Schwangerschaft bei der Sozialhilfe	▪	▪		§ 30 Abs. 2 SGB XII	kann nicht quantifiziert werden	
58	Familienkomponente bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Sozialhilfe/ Sozialgeld	▪	▪		§ 29 SGB XII	kann nicht quantifiziert werden	Kommunen
59	Familien- und kindbezogene Einmalleistungen nach SGB XII	▪	▪		§ 31 SGB XII	z.B. Baby-Erstausrüstung, Klassenfahrten, Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation etc.), kann nicht quantifiziert werden	Kommunen
60	familienbedingte Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff	▪	▪		§ 94 Abs. 3 SGB XII	z.B. auch beim Rückgriff auf Kinder für den Unterhalt ihrer hilfebedürftigen Eltern, Ausgleich über Wohngeld § 34 Abs. 2 WoGG (409 Mio. €), kann nicht quantifiziert werden	
61	Mutterschaftsleistungen für Bedürftige		▪		SGB II und SGB XII	kann nicht quantifiziert werden	Bund

Ausbildungsförderung						
	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz				BAföG	
62	Zuschüsse an Studierende und Schüler	1.516	1.502	(XI)	§ 17 BAföG	65/35/0
63	Kinderfreibetrag bei der einkommensabhängigen Rückzahlung des Darlehens (und Zuschlag für Alleinerziehende)	▪			§ 18a Abs. 1	
64	kindbedingter Darlehensteilerlass	45	42,3	(XI)	§ 18b Abs. 5 BAföG	Das Gesamtvolumen der BAföG-Darlehen 2006 beträgt 755 Mio. Euro 65/35/0
65	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden	▪	▪		§ 25 Abs. 3 u. 4 BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.
66	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden für das BAföG	▪	▪		§ 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.
67	erziehungs- bzw. schwangerschaftsbedingte Erhöhung der Höchstaltersgrenze	▪	▪		§ 10 Abs. 3 (Nr. 3) BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.
68	erziehungs- bzw. schwangerschaftsbedingte Verlängerung des Bezugszeitraum von BAföG	▪	▪		§ 15 Abs. 2a u. 3 Nr. 5 BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.
69	Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	▪	▪		§ 37 BAföG	vgl. auch Unterhaltsvorschuss
70	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei Einkommen und Vermögen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsgesetzes AFBG	▪	▪		§ 17, § 17 a AFBG, § 23 BAföG bzw. § 25 BAföG	78/22/0 (vgl. § 28)
71	Kindbezogene Erhöhung des Bedarfssatzes des Teilnehmers pro Kind von 179 €	▪	▪		§ 10 Abs. 2 AFBG	
72	Übernahme von Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende im Rahmen des Meister-BAföG pro Kind 113 €	▪	▪		§ 10 Abs. 1 u. § 12 Abs. 1 AFBG	kann nicht quantifiziert werden
73	kind- und schwangerschaftsbedingte Verlängerung des Förderhöchstzeitraums bei Meister-BAföG	▪	▪		§ 11 AFBG	kann nicht quantifiziert werden
74	Fortsetzung der Förderung bis zu drei Monaten bei Unterberechnung der Fortbildungsmaßnahme infolge einer Schwangerschaft	▪	▪		§ 7 Abs. 4 AFBG	
75	kindbedingte Stundung/ Erlass von Rückzahlungsraten und einkommensabhängige Rückzahlung für Darlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG)	▪	▪		§ 13 Abs. 7, § 13a AFBG (Verweis auf BAföG)	kann nicht quantifiziert werden

Beamtinnen und Beamte							
76	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (Kinderzuschläge)	1.728	1.728	(XI)	§§ 39-41 BBesG, § 50 Abs. 1 BeamtVG, § 47 SVG	Familienzuschläge für Aktive und Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften, einschließlich Post und Bahn (ohne Tarifbeschäftigte). Es handelt sich um einen Bruttobetrag, der zu versteuern ist und somit zu Steuermehreinnahmen führt. Die Familienzuschläge werden als sog. Verheiratenzuschlag und als Kinderzuschläge gezahlt. Die Kinderzuschläge nehmen rd. 48 % des Gesamtvolumens ein. Gegenüber dem Betrag für 2005 werden für 2006 keine Änderungen vorgenommen, weil die Rechtsgrundlagen für die familienbezogenen Besoldungs- und Versorgungsleistungen sich seit 2005 nicht geändert haben, die Einzelleistungen 2006 in der Höhe konstant geblieben sind, es gab seit 2004 keine Besoldungsanpassung gab und weil der Personalbestand im Vergleich zu 2005 ebenfalls annähernd gleich geblieben ist.	Bund/Länder/Kommunen
77	Kindererziehungszuschlag	▪	▪		§ 50a BeamtVG, § 70 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Ruhegehalt in Entsprechung zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund/Länder/Kommunen
78	Kindererziehungsergänzungszuschlag	▪	▪		§ 50b BeamtVG, § 71 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Ruhegehalt zur Berücksichtigung von Kinderberücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund/Länder/Kommunen
79	Kinderzuschlag zum Witwengeld	▪	▪		§ 50c BeamtVG, § 72 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Witwengeld in Entsprechung zur Berücksichtigung von Kinderberücksichtigungszeiten bei der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund/Länder/Kommunen
80	Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag	▪	▪		§ 50d BeamtVG, § 73 SVG	Steuerfreie Zuschläge zum Ruhegehalt in Entsprechung zur Berücksichtigung von Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund/Länder/Kommunen
81	Waisengeld nach Beamtenversorgungsgesetz für Beamte, Richter und Soldaten	130	130	(I)	§ 23 BeamtVG	Die Hinterbliebenenversorgung ist Folge des die Beamtenversorgung prägenden Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Alimentationspflicht des Dienstherrn erstreckt sich über den Tod des Beamten hinaus auf die Hinterbliebenen, denen insoweit aus dem gleichen Rechtsgrund ein eigener selbständiger Anspruch erwächst (vgl. BVerfGE 70,69,80 f.). Um ein komplettes Bild von den familienbezogenen Zahlungen für Hinterbliebene zu erhalten, sind neben den Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen für Hinterbliebene nach anderen Sicherungs- und Versorgungssystemen aufzuführen. Der hier angegebene Betrag kann nur als grobe Schätzung begriffen werden. Mangels empirischer Anhaltspunkte wird der für 2005 angegebene Betrag weiter verwendet.	Bund/Länder/Kommunen
82	Erstattung der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung bei Beamtinnen und Beamten	▪	▪		§ 5 Abs. 2 u. 3 Elternzeitverordnung		Bund/Länder/Kommunen
83	Familienkomponenten bei der Beihilfe	1.636	1.636	(I)	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BhV 8nur für den Bund)	Hierunter fallen die Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen durch Familienangehörige sowie die prozentual höhere Übernahme der Beihilfekosten des Beihilferechtigten, abhängig von der Kinderzahl. Die Familienkomponenten der Beihilfe sind sowohl auf die Ehegatten bezogen als auch Kind bezogen. Dem BMI liegen Daten nur zu den Aufwendungen des Bundes vor. Für das Jahr 2006 kann daher davon ausgegangen werden, dass gegenüber 2005 die Gesamtausgaben annähernd konstant geblieben sind. Danach fielen im Jahr 2006 rd. 1.128 Mio. € Ausgaben nach den BhV des Bundes an, 2005 waren es 1.087 Mio. €. Davon können 2006 geschätzt etwa ein Drittel als familienbedingt bezeichnet werden (rd. 376 Mio. €), 2005 waren es rd. 362 Mio. €. Davon entfallen 2006 geschätzt 2/5 (150 Mio. €) auf kindbezogene Beihilfeleistungen (2005: 145 Mio. €). Für diese Bestandsaufnahme sollen auch Beihilfeleistungen der Länder und Kommunen berücksichtigt werden; daher wird wieder auf die Schätzung für 2005 zurückgegriffen. Eine Fortschreibung entsprechend der Entwicklung der Bundesaufwendungen (+3,77%) kann aufgrund fehlender empirischer Anhaltspunkte nicht vorgenommen werden.	Bund/Länder/Kommunen
Summe		25.414	25.370				

Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen

c	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (Verheiratetenzuschlag)	1.872	1.872	(XI)	§§ 39-41 BBesG; § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG	Familienzuschläge für Aktive und Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften, einschließlich Post und Bahn (ohne Tarifbeschäftigte). Es handelt sich um einen Bruttobetrag, der zu versteuern ist und somit zu Steuermehreinnahmen führt. Die Familienzuschläge werden als sog. Verheiratetenzuschlag und als Kinderzuschläge gezahlt. Die Kinderzuschläge nehmen rd. 48 % des Gesamtvolumens ein. Gegenüber dem Betrag für 2005 werden für 2006 keine Änderungen vorgenommen, weil die Rechtsgrundlagen für die familienbezogenen Besoldungs- und Versorgungsleistungen sich seit 2005 nicht geändert haben, die Einzelleistungen 2006 in der Höhe konstant geblieben sind, es gab seit 2004 keine Besoldungsanpassung gab und weil der Personalbestand im Vergleich zu 2005 ebenfalls annähernd gleich geblieben ist.	Bund/Länder/ Kommunen
d	Familienkomponenten bei der Beihilfe	2.454	2.454	(I)	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BhV (nur für den Bund; Länder und Kommunen haben eigene Rechtsgrundlagen)	Hierunter fallen die Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen durch Familienangehörige sowie die prozentual höhere Übernahme der Beihilfekosten des Beihilfeberechtigten, abhängig von der Kinderzahl. Die Familienkomponenten der Beihilfe sind sowohl auf die Ehegatten bezogen als auch Kind bezogen. Dem BMI liegen Daten nur zu den Aufwendungen des Bundes vor. Für das Jahr 2006 kann daher davon ausgegangen werden, dass gegenüber 2005 die Gesamtausgaben annähernd konstant geblieben sind. Danach fielen im Jahr 2006 rd. 1.128 Mio. € Ausgaben nach den BhV des Bundes an, 2005 waren es 1.087 Mio. €. Davon können 2006 geschätzt etwa ein Drittel als familienbedingt bezeichnet werden (rd. 376 Mio. €), 2005 waren es rd. 362 Mio. €. Davon entfallen 2006 geschätzt 3/5 (226 Mio. €) auf Leistungen für Ehegatten, 2005: 217 Mio. €). Für diese Bestandsaufnahme sollen auch Beihilfeleistungen der Länder und Kommunen berücksichtigt werden; daher wird wieder auf die Schätzung für 2005 zurückgegriffen. Eine Fortschreibung entsprechend der Entwicklung der Bundesaufwendungen (+3,77%) kann aufgrund fehlender empirischer Anhaltspunkte nicht vorgenommen werden.	Bund/Länder/ Kommunen
e	Witwengeld nach Beamtenversorgungsgesetz für Beamte, Richter und Soldaten (§ 43 Abs. 1 SVG) insgesamt	4.887	4.887	(X)	§ 19 BeamtVG; § 43 SVG	Die Hinterbliebenenversorgung ist Folge des die Beamtenversorgung prägenden Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Alimentationspflicht des Dienstherrn erstreckt sich über den Tod des Beamten hinaus auf die Hinterbliebenen, denen insoweit aus dem gleichen Rechtsgrund ein eigener selbständiger Anspruch erwächst (vgl. BVerfGE 70,69,80 f.). Um ein komplettes Bild von den ehebezogenen Zahlungen für Hinterbliebene zu erhalten, sind neben den Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen für Hinterbliebene nach anderen Sicherungs- und Versorgungssystemen aufzuführen. Der hier angegebene Betrag kann nur als grobe Schätzung begriffen werden. Mangels empirischer Anhaltspunkte wird der für 2005 angegebene Betrag weiter verwendet.	Bund/Länder/ Kommunen

III. Familienbezogene Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung

lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag		Quelle	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft
	Krankenversicherung	18.897					
	<i>Erlasse</i>						
84	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche)	13.900	13.700	(XI)	§ 10 SGB V	für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre	Träger der GKV
85	Zuzahlungsbefreiungen für Kinder	.	.		§§ 10 und 61 SGB V	kann nicht quantifiziert werden	Träger der GKV
86	Kinderfreibetrag bei der Einkommensbemessung zur Ermittlung der Belastungsobergrenze	.	.		§ 62 Abs. 2 SGB V	Erstattung von Zuzahlungen; die Erstattungen umfassen insgesamt ca. 330 Mio. €; nur ein Teil davon geht auf die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen zurück. Dies ist nicht quantifizierbar.	Träger der GKV
87	Ausnahme vom Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Verordnungsfähigkeit für Kinder bis 12 Jahre und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen	250	300	(XI)	§ 34 SGB V		Träger der GKV
88	Beitragsbefreiung während des Bezugs von Erziehungsgeld und Mutterschaftsgeld, Elternzeit	1.300	1.400	(XI)	§ 224 SGB V		Träger der GKV
	<i>Leistungen</i>						
	Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	3.075	3.114	(XI)	§ 195 ff. RVO	Der angegebene Betrag umfasst die lfd. Nrn. 89- 94	Diese Leistungen werden im Rahmen einer Pauschalierung aus Haushaltsmitteln finanziert.
	davon						
89	ärztliche Betreuung	426	505	(XI)	§ 196 RVO		Träger der GKV
90	Hebammenhilfe	295	311	(XI)	§ 196 RVO		Träger der GKV
91	stationäre Entbindung	1.769	1.742	(XI)	§ 197 RVO		Träger der GKV
92	häusliche Pflege, Haushaltshilfe	0	0	(XI)	§ 198 RVO		Träger der GKV
93	Haushaltshilfe	62	63	(XI)	§ 199 RVO	einschl. sonstiger Sachleistungen	Träger der GKV
94	Mutterschaftsgeld	523	493	(XI)	§ 13 Abs. 1 MuSchG i.V. mit § 200 RVO; § 3 und § 6 MuSchG	Mutterschaftsgeld unterliegt dem steuerlichen Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG	Träger der GKV
95	Krankengeld bei Erkrankung des Kindes	103	104	(XI)	§ 45 SGB V		Träger der GKV
96	Medizinische Vorsorge u. Reha für Mütter/Väter	262	260	(XI)	§§ 24 und 41 SGB V	Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter	Träger der GKV
97	Haushaltshilfe	69	63	(XI)	§ 38 SGB V		Träger der GKV

	Pflegeversicherung	1.060		(XI)			
98	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche)	900	900	(XI)	§ 25 SGB XI; § 56 Abs. 1 SGB XI	Für nicht erwerbstätige Ehegatten sowie Kinder (Beitragsfreiheit bis zum 18./23./25. Lebensjahr bzw. lebenslang bei behinderten Kindern), sofern ihr Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt	Träger der GPV
99	Beitragszuschlag für Kinderlose	.	.		§ 55 Abs. 3 SGB XI	Die eigentliche Leistung besteht in der fiktiven, kindbedingten Ersparnis für Eltern; dieser Betrag kann aber nicht quantifiziert werden.	Träger der GPV
100	Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Angehörige	.	.		§§ 28 ff	nicht notwendigerweise Familienbezug, in vielen Fällen aber doch (z.B. bei Pflege eines behinderten Kindes)	Träger der GPV
101	Befreiung von Zuzahlungen für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Pflegehilfsmitteln	.	.		§ 40 Abs. 3 Satz 4	Pflegehilfsmittel werden vorwiegend leihweise zur Verfügung gestellt	
102	Beitragsfreiheit während des Bezugs von Mutterschafts-, Erziehungs- oder Elterngeld	160	154	(X)	§ 56 Abs. 3 SGB XI	Kürzung der 160 Mio. aus dem Jahr 2005 um knapp 4 Prozent - dies entspricht der Abnahme der Ausgaben des Mutterschafts- und des Erziehungsgeldes	Träger der GPV
	Unfallversicherung	1.489	1.461				
103	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	7	7	(XVII)	§ 42 SGB VII	Bezugnahme auf § 54 SGB IX; die Leistung wird auch bei Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht	Träger der GUV
104	Kinderpflege-Verletztengeld	.	.	(XVII)	§ 45 Abs. 4 SGB VII	Kann nicht quantifiziert werden. Verletztengeld bei Schul- bzw. Kindergartenunfall des Kindes und Betreuungsbedarf durch Eltern	Träger der GUV
105	Übergangsgeld, besonderer Leistungssatz	.	.	(XVII)	§ 50 SGB VII i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 3 SGB IX	Versicherte mit Kind erhalten 75% statt 68% des Regelentgelts; der Anteil dieser Maßnahme an den Aufwendungen in Höhe von 49 Mio. € (2006) kann nicht bestimmt werden.	Träger der GUV
106	"Große Witwen-/Witwerrente"	1.345	1.336	(XVII)	§ 65 Abs. 2 Nr. 3a SGB VII	Große Witwenrente wird auch vor Vollendung des 45. Lebensjahres gezahlt, wenn ein waisenrentenberechtigtes oder behindertes Kind erzogen wird	Träger der GUV
107	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf die Witwenrente pro waisenrentenberechtigtes Kind	.	.	(XVII)	§ 65 Abs. 3 Satz 3 SGB VII	Kann nicht quantifiziert werden.	Träger der GUV
108	Waisenrenten	128	118	(XVII)	§ 67 SGB VII		Träger der GUV
109	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf die Waisenrente pro waisenrentenberechtigtes Kind	.	.	(XVII)	§ 68 Abs. 2 Satz 3 SGB VII	Kann nicht quantifiziert werden	Träger der GUV
110	Waisenbeihilfe	9	0,02	(XVII)	§ 71 Abs. 3 SGB VII	Beihilfe an Vollwaisen von 40% des Jahresarbeitsverdienstes, sofern Tod nicht Folge des Versicherungsfalls und Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50%	Träger der GUV
	Arbeitslosenversicherung	1.817	1.682				
	Kinderkomponenten bei Lohnersatzleistungen	655	626	(III)	§ 129 Abs. 1 und § 178 SGB III	z.B. kindbedingter Aufschlag zum Arbeitslosengeld (67 statt 60% des Nettoentgelts); Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld etc. unterliegen dem steuerlichen Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Kinderkomponenten bei Lohnersatzleistungen werden in der Bundestagsdrucksache (Quelle III) auch für 2006 geschätzt.	Bundesagentur für Arbeit
	davon						
111	erhöhter Leistungssatz beim Arbeitslosengeld	.	.		§ 129 Abs 1 SGB III	kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit
112	erhöhter Leistungssatz beim Kurzarbeitergeld	.	.		§ 178 SGB III	kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit
113	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung	35	30	(I)	§ 83 SGB III	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130 € je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten. 2,5 Prozent der Kosten der beruflichen Weiterbildung - rund 1,2 Mrd. Euro nach Statistik der BA.	Bundesagentur für Arbeit
114	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Förderung der Berufsausbildung	.	.		§ 68 Abs. 3 Satz 3 SGB III	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130 € je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten, kann nicht quantifiziert werden	Bundesagentur für Arbeit
115	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen	.	.		§ 50 Ziff. 3	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130 € je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten, kann nicht quantifiziert werden	Bundesagentur für Arbeit
116	Hilfen nach SGB III für Berufsrückkehrerinnen nach erziehungsbedingter Unterbrechung	.	.		§ 8b SGB III i.Vb. mit § 8a und § 20 SGB III	arbeitsmarktpolitische Maßnahme; kann nicht quantifiziert werden	Bundesagentur für Arbeit

117	Ausweitung des Bemessungszeitraums für das Arbeitslosengeld	.	.		§ 130 Abs. 2 Nr. 3 SGB III	Ausweitung um Zeiten, in denen der/die Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen hat oder ein Kinder unter drei Jahren betreut hat, kann nicht quantifiziert werden	Bundesagentur für Arbeit
118	Berufsausbildungsbeihilfe	1.127	1.026	(XV)	§ 59 SGB III		Bundesagentur für Arbeit
119	Privilegierung von verheirateten Volljährigen mit mind. einem Kind im Haushalt bei der Förderung der beruflichen Ausbildung	.	.		§ 64 Abs. 2 Ziff 2 Satz 2 SGB III	kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit
120	Verlängerung der Dauer des Bezugs von Berufsausbildungsbeihilfe für Zeiten der Schwangerschaft und nach Entbindung	.	.		§ 73 Abs. 2 Ziff. 2 SGB III	kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit
	Rentenversicherung	1.679	1.451				
	Rentenzahlungen für Kindererziehungszeiten			(XVIII)	§ 56 SGB VI i. Vb. mit § 70 Abs. 2 SGB VI	Die Rentenzahlungen für Kindererziehungszeiten belaufen sich auf rd. 5.800 Mio. €. Es handelt sich aber um Rentenzahlungen, denen frühere Zahlungen von Bundesmitteln gegenüber stehen. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, werden nur die Beitragszahlungen des Bundes (als monetäre Leistung) in das Finanzvolumen mit einbezogen.	Träger der GRV
121	Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921	729	536	(XVI)	§§ 294 – 299 SGB VI	Es handelt sich um Leistungen für die sog. "Trümmerfrauen"-Generation.	Träger der GRV
122	Waisenrenten	950	814	(XVI)	§ 48 SGB VI		Träger der GRV
123	Höherbewertung und Nachteilsausgleich für Mehrkindererziehung in der Kinderberücksichtigungszeit	.	.		§ 70 Abs. 3a SGB VI in Vb. mit § 57, § 259 SGB VI	Höherbewertung von Rentenansprüchen aus Erwerbstätigkeit, wenn Kinder unter 10 Jahren betreut werden. Kann nicht quantifiziert werden.	Träger der GRV
124	"Große Witwenrente"	.	.		§ 46 SGB VI	Die große Witwen- oder Witwerrente wird auch vor Vollendung des 45. Lebensjahres gezahlt, wenn ein Kind unter 18 Jahren erzogen wird; Finanzvolumen in den Angaben zu den Witwen- und Witwerrenten enthalten	Träger der GRV
125	Kinderzuschlag bei Witwen- und Witwerrenten	.	.		§ 78a SGB VI	Finanzvolumen in den Angaben zu den Witwen- und Witwerrenten enthalten	Träger der GRV
126	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf die Witwenrente pro waisenrenteberechtigtes Kind	.	.		§ 97 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Finanzvolumen in den Angaben zu den Witwen- und Witwerrenten enthalten	Träger der GRV
127	Erziehungsrente	.	101	(XVI)	§ 47 SGB VI		Träger der GRV
	Leistungen bei Behinderung (SGB IX)						
128	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	.	.		§ 54 SGB IX mit § 33 Abs. 4, § 44 Abs 1	kann nicht quantifiziert werden	Träger der GRV
129	Berücksichtigung der Lebenssituation alleinerziehender Behinderter durch Übernahme von Reisekosten für Kinder an den Rehabilitationsort	.	.		§ 53 Abs. 1 SGB IX	kann nicht quantifiziert werden.	Träger der GRV
130	Übergangsgeld; besonderer Leistungssatz	.	.		§ 46 Abs 1 SGB IX	kann nicht quantifiziert werden.	Träger der GRV
	Summe	25.004	24.589				

Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen

f	Witwen- und Witwerrenten insgesamt	34.300	37.167	(XVI)	§ 46 SGB VI		Träger der GRV
g	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten)	9.850	9.580	(XI)	§ 10 SGB V	Die Mitversicherung nicht-erwerbstätiger Ehegatten umfasst ein Leistungsvolumen von insgesamt 10,9 Mrd. €. Von diesem Betrag sind Leistungen für Schwangerschaft und Mutterschaft abzuziehen, um Doppelzahlungen in Höhe von 1,32 Mrd. € zu vermeiden.	Träger der GKV
h	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten)	600	600	(XI)	§ 25 SGB XI	für nicht-erwerbstätige Ehegatten	Träger der GPV

IV. Realtransfers

lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag		Quelle	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft
	Kinderbetreuung	10.223	10.376				
	Tagesbetreuung	10.223	10.376	(XIII)	§§ 22 bis 26 SGB VIII		Länder, Kommunen
	davon						
131	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)	10.091	10.236	(XIII)	§ 22a SGB VIII		
132	Förderung von Kindern in Tagespflege	132	140	(XIII)	§ 23 SGB VIII		
	Schule	50.600	50.600				
	Allgemeinbildende Schulen	49.600	49.600	(XIII)		Darin enthalten sind auch öffentliche Zahlungen an private Schulen (3,1 Mrd. Euro); die Ausgaben für Schulen sind in erster Linie bildungspolitische Ausgaben. Ihre Einbeziehung in diese Auflistung begründet sich damit, dass in internationalen Vergleichen zur Familienpolitik auch die Bildungsausgaben herangezogen werden; aktuellere Angaben lagen uns leider nicht vor.	Länder, Kommunen
133	Schülerbeförderung	1.000	1.000	(II)	§ 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) und § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)	Nach dem Personenbeförderungsgesetz (§ 45a PBefG) sind die Verkehrsbetriebe verpflichtet, für Schüler und Auszubildende eine besondere Ermäßigung zu gewähren. Diese Ermäßigung beträgt 75% des Preises für eine "reguläre Fahrkarte". Gemeint ist damit in der Praxis, dass eine Schülermonatskarte ca. 3/4 des Preises einer Monatskarte kosten darf. Die Schülerbeförderung wird daher hier als Begünstigung der Familien gezählt, weil Eltern damit von Kosten im Öffentlichen Personennahverkehr entlastet werden, die sie sonst zu tragen hätten. Aktuellere Angaben liegen leider nicht vor, so dass weiterhin auf den Betrag von 1 Mrd. € zurück gegriffen wird.	Länder, Kommunen
	Jugendhilfe (ohne Kinderbetreuung)	6.996	7.634		SGB VIII		
	davon						
134	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	30	29	(XIII)	§ 14 SGB VIII	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dienen zum einen der Stärkung der Elternkompetenz: Eltern sollen bei der Erziehung unterstützt werden, damit sie ihre Kinder befähigen können, mit Risiko- und Gefährdungssituationen (z.B. Nutzung neuer Medien, Drogen, Infektion mit HIV-Virus, Sekten etc.) verantwortungsbewusst umzugehen. Zum anderen richtet sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unmittelbar an junge Menschen mit Aktivitäten zur Aufklärung über Risiken und Gefahren und zur Vermittlung von für den Umgang mit diesen erforderlichen Kompetenzen.	Bund, Länder, Kommunen
	Förderung der Erziehung	229	241	(XIII)	§§ 16-21 SGB VIII		Bund, Länder, Kommunen
135	Familienbildung, Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung	75	78	(XIII)	§ 16 Abs. 2 SGB VIII	Familienbildung, Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung	
136	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§§ 17, 18 SGB VIII),	42	39	(XIII)	§§ 17, 18 SGB VIII	Hierunter fallen insbesondere Beratungsangebote zum Aufbau des partnerschaftlichen Zusammenlebens, zur Bewältigung von Konflikten in der Familie, zur Wahrnehmung der Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung sowie eine Vielzahl von Beratungsleistungen an Kinder und Jugendliche.	
137	Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern) (§ 19 SGB VIII)	97	108	(XIII)	§ 19 SGB VIII	Diese Maßnahme richtet sich an Schwangere sowie Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben. Sie soll Mütter bzw. Väter durch Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung befähigen, mit ihren Kindern selbständig und eigenverantwortlich zu leben.	

138	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	12	13	(XIII)	§ 20 SGB VIII	Die Leistung umfasst die Betreuung und Versorgung des Kindes im Haushalt, soweit dies nicht teilweise vom haushaltführenden Elternteil wahrgenommen werden kann. Dazu zählen die Pflege von Säuglingen und Kleinkindern, Hausaufgabenbetreuung und Spiel mit dem Kind, Aufgaben im Haushalt wie Zubereitung von Mahlzeiten und Reinigung der Wohnräume.	
139	Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)	2	2	(XIII)	§ 21 SGB VIII	Die Leistung umfasst Beratung und Unterstützung von Eltern, deren berufliche Tätigkeit mit einem stetigen Ortswechsel verbunden ist, im Hinblick auf die Unterbringung ihrer Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht und schließt in geeigneten Fällen auch die Kosten der Unterbringung einschließlich des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe ein.	
	Hilfe zur Erziehung	4.357	4.832	(XIII)	§§ 27 ff. SGB VIII	Hilfe zur Erziehung dient dem Ausgleich mangelnder elterlicher Erziehungsleistungen im Einzelfall, d.h. einer Defizitsituation, bei der infolge erzieherischen Handelns bzw. Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen eingetreten ist oder droht. Unerheblich ist, ob die Mangelsituation auf das erzieherische Unvermögen der Eltern, Erziehungsschwierigkeiten des Kindes/Jugendlichen (z. B. ungünstige Einflüsse durch dritte Personen, Behinderungen) oder andere (sozio-ökonomische) Faktoren (z.B. Wohnverhältnisse, wirtschaftliche Lage) zurückzuführen sind. Adressaten der Hilfe sind das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern. Die Hilfe ergänzt und unterstützt die elterliche Erziehung. Im Notfall ersetzt sie diese. Je nach individuellem erzieherischem Bedarf ist die Hilfe in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form zu erbringen.	Bund, Länder, Kommunen
140	ambulante Hilfen (Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, sozialpädagogische Familienhilfe)	693	1.020	(XIII)	§§ 27-31 SGB VIII		
141	teilstationäre Hilfen (Erziehung in einer Tagesgruppe)	378	380	(XIII)	§ 32 SGB VIII		
142	stationäre Hilfen (Vollzeitpflege, Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)	3.285	3.431	(XIII)	§§ 33-35 SGB VIII		
	Eingliederungshilfe für Kinder/ Jugendliche mit Behinderung	2.380	2.532	(XIII)	§ 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII	Eingliederungshilfe ist dann zu gewähren, wenn der Gesundheitszustand eines Menschen in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.	Bund, Länder, Kommunen
143	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit seelischer Behinderung	478	497	(XIII)	§ 35a SGB VIII		
144	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit körperlicher/geistiger Behinderung	1.902	2.035	(XIII)	§§ 53 ff. SGB XII		
	weitere Leistungen						
145	Schwangerschaftskonfliktberatung	100	100	(XII)	§§ 3, 4 SchKG	Die Angabe ist als Mindestbetrag zu verstehen und bezieht sich auf die Schwangerschaftskonfliktberatung; nicht aus allen Ländern liegen dazu Haushaltsangaben vor.	Länder
	Summe	67.917	68.708				

	2005	2006
Summe steuerliche Maßnahmen	42.419	42.891
Summe Geldleistungen	25.414	25.370
Summe Maßnahmen der Sozialversicherung	25.004	24.589
Summe Realtransfers	18.317	19.108
Summe ehebezogene Leistungen	73.628	76.790
Schule	49.600	49.600
ehe- und familienbezogene Leistungen ohne Schule	184.782	188.748

Familienförderung	45.141	45.305
Familienlastenausgleich	48.972	48.531
Grundbedarf, spezifische Hilfen	17.041	18.122

			Anzahl
Summe alle Maßnahmen	234.382	238.348	154
Summe alle Maßnahmen ohne Schule	184.782	188.748	153
Summe alle Maßnahmen ohne Schule und ehebezogene Maßnahmen	111.154	111.958	145

Nummer

Quelle

- (I) Rosenschon, Astrid (2006). Finanzpolitische Maßnahmen zugunsten von Familien – Eine Bestandsaufnahme für Deutschland. Kieler Arbeitspapier Nr. 1273.
- (II) Bundesministerium der Finanzen (2005). Darstellung der geltenden Familienförderung. Monatsbericht September 2005. S. 45-52.
- (III) Deutscher Bundestag (2006). Leistungen für Familien. Drucksache 16/ 771 vom 27.02.2006
- (IV) Fraunhofer Institut für angewandte Informationstechnik FIT (2007) aus internen Unterlagen des BMF und des BMFSFJ - Stand: 31. Oktober 2007
- (V) Deutscher Bundestag (2006). Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2003 bis 2006 (20. Subventionsbericht). Drucksache 16/ 1020 vom 22.03.2006
- (VI) Bundesministerium der Finanzen (2005). Datensammlung zur Steuerpolitik. Ausgabe 2005.
- (VII) Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2005). Die Chancen Nutzen – Reformen mutig voranbringen. Jahresgutachten 2005/ 06.
- (VIII) Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (2005). Die Rentenbestände in der Gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland Stand: 1. Juli 2004. Bonn.
- (IX) Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2005). Grund- und Strukturdaten 2005. Bonn.
- (X) Eigene Berechnungen durch Fraunhofer Institut FIT.
- (XI) Angaben anderer Bundesministerien (2007)
- (XII) Länderangaben
- (XIII) Statistisches Bundesamt
- (XIV) Bundesministerium der Finanzen; Datensammlung zur Steuerpolitik
- (XV) Bundesagentur für Arbeit, Statistik zum SGB II, 2006
- (XVI) Rentenversicherung in Zeitreihen, Deutsche Rentenversicherung Bund
- (XVII) Statistischer und finanzieller Bericht zur gesetzlichen Unfallversicherung, BMAS
- (XVIII) BMAS, eigene Berechnungen